



Gemeindeordnung; 9. Nachtrag (Gewaltenteilung)

Grundlage ist der Bericht und Antrag des Stadtrates vom 6. Februar 2020. Aufgrund ihrer Beratungen stellt die Vorberatende Kommission folgende Anträge zum 9. Nachtrag Gemeindeordnung:

Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	Vorschlag Stadtrat 6. Februar 2020 für Neuformulierung	Antrag Vorberatende Kommission 13. Oktober 2020
Art. 28^{bis} Unvereinbarkeiten Dem Stadtparlament gehören nicht an: a) die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates; b) der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin; c) die unmittelbar einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden, namentlich Amtsleitungen und Schulleitungen.	Art. 28^{bis} Unvereinbarkeiten Dem Stadtparlament gehören nicht an: a) die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates; b) der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin; c) die unmittelbar einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden, namentlich Amtsleitungen und Schulleitungen; d) <u>Stellvertretungen der in lit. b) und c) aufgeführten Personen.</u>	Art. 28^{bis} Unvereinbarkeiten Dem Stadtparlament gehören nicht an: a) die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates; b) der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin; c) die unmittelbar einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden, namentlich Amtsleitungen <u>und Stellvertretungen.</u>
	<u>Art. 54</u> <u>In-Kraft-Treten 9. Nachtrag</u> <u>Der 9. Nachtrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</u> <u>Art. 28^{bis} lit. d) wird für Personen, welche bei In-Kraft-Treten bereits Parlamentsmitglied sind, nicht angewendet.</u>	<u>Art. 54</u> <u>In-Kraft-Treten 9. Nachtrag</u> <u>Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 9. Nachtrages.</u> <u>Abs. 2 entfällt</u>

	Vom Stadtparlament erlassen am XY. Stadtparlament Silvia Galli Aepli Präsidentin Toni Inauen Stadtschreiber Von der Bürgerschaft an der Urnenabstimmung beschlossen am XY. Vom Departement des Innern genehmigt am XY.	Vom Stadtparlament erlassen am XY. Stadtparlament Silvia Galli Aepli Präsidentin Toni Inauen Stadtschreiber Von der Bürgerschaft an der Urnenabstimmung beschlossen am XY. Vom Departement des Innern genehmigt am XY.
--	---	---

Kommentar der Vorberatenden Kommission

Allgemeiner Kommentar

Der Stadtrat sowie die vorberatende Kommission wünscht eine Ergänzung zu Art. 50bis Gemeindeordnung, damit keine Personen, die in einem Arbeitsverhältnis als Volksschullehrer/-in bei einem Schulträger in der Stadt Gossau oder in der Schulgemeinde Andwil-Arnegg stehen, angehören. Dies wird durch Art. 34 Abs. 3 Kantonsverfassung verunmöglicht, denn sie regelt die Kriterien für Unvereinbarkeiten abschliessend.

Zu Art. 28^{bis}

Unvereinbarkeiten

Der Inhalt von lit. c) wird erweitert und der Inhalt der Motion damit umgesetzt. Auf die separate Erwähnung der Schulleitungen kann verzichtet werden, weil diese direkt dem Schulpräsidenten und damit einem Mitglied des Stadtrates unterstehen.

Zu Art. 54

In-Kraft-Treten 9. Nachtrag

Der Stadtrat wird nach erfolgter Volksabstimmung und nach der kantonalen Genehmigung bestimmen, auf welches Datum der 9. Nachtrag in Kraft treten wird.

Absatz 2 ist nicht nötig, weil sich die Ausgangslage seit dem Antrag des Stadtrates verändert hat und kein Anwendungsfall mehr besteht.

Antrag

Der 9. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird gemäss Antrag der Vorberatenden Kommission erlassen.

Vorberatende Kommission

Pascal FÜRER
Präsident